

Im Rahmen der Proportionalität von Tatschwere und Höhe der Geldstrafe ist neben den wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters von Einfluß und bei der Festsetzung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

### *Die Verwirklichung der Geldstrafe*

Die Verwirklichung der ausgesprochenen Geldstrafe ist auf die Realisierung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet. Alle Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe müssen dies gewährleisten.<sup>44</sup> Dazu ist es erforderlich, daß die Verwirklichung unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt. Die fristgemäße Verwirklichung der Geldstrafe ist ein wichtiges Moment für die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, insbesondere für ihren erzieherischen Einfluß auf den Verurteilten. Die Maßnahmen zur Verwirklichung müssen daher in voller Übereinstimmung mit dem spezifischen Charakter der Geldstrafe als einem empfindlichen Eingriff in die Vermögensinteressen stehen. Bei der Verwirklichung der Geldstrafe gilt daher der Grundsatz, daß sie sofort nach Rechtskraft der Entscheidung und in voller Höhe zu begleichen ist.

Die Geldstrafe wird mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung fällig. Ihre Verwirklichung soll innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Für die Verwirklichung ist das Gericht verantwortlich (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO).

Lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten eine sofortige und vollständige Begleichung der Geldstrafe nicht zu, so kann die Verwirklichung durch Tilgungsraten erfolgen (§ 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Dazu sind mit dem Antrag entsprechende Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen. Bei der Bewilligung von Raten müssen genaue Festlegungen über Termine und Höhe der Raten erfolgen. Die Tilgung der Geldstrafe in Raten muß gewährleisten, daß die Geldstrafe ihre strafrechtliche Wirksamkeit, ihren Charakter als Strafe beibehält. Die Höhe der monatlichen Raten muß aber andererseits die Befriedigung der Grundbedürfnisse ermöglichen und kann im Höchsthülle etwa dem möglichen Pfändungsbetrag entsprechen.

Bei Nichtzahlung einer fälligen Geldstrafe sollten neben der obligatorischen Mahnung an den Verurteilten auch gesellschaftliche Maßnahmen eingeleitet werden, um die ausgesprochene Strafe zu realisieren. Eine solche Maßnahme kann z. B. die Information des Schöffenkollektivs oder auch des Betriebsleiters im Betrieb des Verurteilten sein, mit dem Ziel, den Verurteilten zur Bezahlung der Geldstrafe zu veranlassen.

Nichtzahlung nach einer ergangenen Aufforderung hat die Zwangsvollstreckung zur Folge (§ 23 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Unter bestimmten Bedingungen ist auch eine Stundung der Geldstrafe (bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der

<sup>44</sup> Verantwortlichkeit und Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind geregelt in § 338, § 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 340 StPO, in der 1.DB zur StPO vom 20.3.1975 (GBl. I S.285) und §§ 23 bis 26 StGB.